Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1563 vom 4. Juni 1996

Gemeinde Therwil, Baulinienplan „Au"

A. Der Gemeinderat Therwil hat am 5. Februar 1996 den Baulinienplan „Au" beschlossen. Gleichzeitig wurde der bisher im betreffenden Gebiet bestehende Bau- und Strassenlinienplan aufgehoben.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Therwil (Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 22. April 1996) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Bestockung auf Parzelle Nr. 529 um Wald handelt. Mit der Verkürzung des gesetzlichen Waldabstandes von 20m durch die Festlegung einer Baulinie können keine Ansprüche auf Entfernung bzw. Anpassung der Bestockung im Waldareal geltend gemacht werden. Das Waldareal auf Parzelle Nr. 529 ist bei nächster Gelegenheit im Zonenplan Siedlung entsprechend zu mutieren.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

: / / : 1. Der vom Gemeinderat am 5. Februar 1996 beschlossene Baulinienplan „Au" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Gleichzeitig wird der Generelle Bau- und Strassenlinienplan „Au" (65/gBS/1/0) mit seinen Mutationen aufgehoben

3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 65/BSP/38/0 (Baulinienplan „Au") versehenen Exemplare des Planes.

4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Therwil, 4106 Therwil
- Ingenieurbüro Märki AG, Bahnhofstrasse 21, 4106 Therwil
- Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermattstrasse 2, 4102 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Forstamt beider Basel
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (9)
 (4 Archiv, ZD, OK, OP, NL, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

 Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber: